

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach)**

Vom 20. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 23. April 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Darüber hinaus ist das Erlernen antiker Sprachen und Schriften ein integraler Bestandteil. Er ist interdisziplinär angelegt, wobei durch die Wahl von zwei der in Absatz 3 genannten Schwerpunkte eine individuelle Ausrichtung des Studiums vorgenommen wird.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Altertumswissenschaften (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Ägyptologie;
- Alte Geschichte;
- Archäologische Wissenschaften;
- Latein;
- Griechisch;
- Papyrologie.

Die gewählten Schwerpunkte werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

#### **§ 4 Studienumfang, Module**

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 6 Modulprüfungen**

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

#### **§ 7 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

#### **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

**§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66., S. 36), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 5), außer Kraft.

**§ 10 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) vom 27. Februar 2020 in der Fassung vom 11. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 20. Mai 2025

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

## Anhang

### Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach)

#### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

##### 1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	LP	SWS	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
1	Einführung in die Altertumswissenschaften	1 und 2	10	6	keine	Klausur (90 Min.)
2	Einführung in die Alte Geschichte	1 und 2	10	4	keine	Klausur (90 Min.)
3	Einführung in die Ägyptologie	1 und 2	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		
4	Einführung in die Archäologischen Wissenschaften	1 und 2	10	6	keine	Klausur (60 Min.)
5	Einführung in die Klassische Philologie und Papyrologie	1 und 2	10	4	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
6	Praxis- und Projektmodul	3 und 4	10	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
7	Themen der antiken Kulturgeschichte	5	5	2	keine	Hausarbeit
8	Bachelor-Abschlussmodul	6	15	2	keine	Bachelorarbeit

##### 1.2 Wahlpflichtmodule Sprache (10 LP)

Aus den Modulen 9 bis 13 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	LP	SWS	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
9	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	10	8	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
10	Lateinische Sprache I	1 und 2	10	6	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)

<sup>1</sup> Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

<sup>2</sup> Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

<sup>3</sup> Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

11	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	10	8	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
12	Griechische Sprache I	1 und 2	10	6	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
13	Mittelägyptisch	1 und 2	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		

### 1.3 Wahlpflichtmodule Schwerpunkt (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	LP	SWS	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
<b>Ägyptologie</b>						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 14–17 zu absolvieren. Wurde Modul 14 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 18 zu absolvieren.						
14	Mittelägyptisch	3 und 4	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		
15	Koptische Sprache und Kultur	3 und 4	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		
16	Literatur im Kontext	5 und 6	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		
17	Themen der altägyptischen Kulturgeschichte	5 und 6	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		
18	Neuägyptisch	5 und 6	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		
<b>Alte Geschichte</b>						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 19–22 zu absolvieren.						
19	Grundlagenmodul I	3	10	4	keine	Hausarbeit
20	Grundlagenmodul II	4	10	4	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
21	Vertiefungsmodul I	5	10	4	keine	Hausarbeit
22	Vertiefungsmodul II	6	10	4	keine	Hausarbeit
<b>Archäologische Wissenschaften</b>						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 23–26 zu absolvieren.						
23	Basismodul Archäologie I	3	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)		
24	Exkursion	4	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)		
25	Basismodul Archäologie III	5	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)		
26	Trierer Denkmäler und Funde	6	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)		
<b>Latein</b>						

Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 27–30 zu absolvieren. Wurde Modul 27 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 31 zu absolvieren.						
27	Lateinische Sprache I	3 und 4	10	6	keine	Klausur (90 Min.)
30	Lateinische Literatur II	3 und 4	10	4	keine	Hausarbeit
28	Lateinische Sprache II	5 und 6	10	6	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
29	Lateinische Literatur I	3 und 4 oder 5 und 6	10	6	keine	Hausarbeit
31	Lateinische Literatur III	5 und 6	10	4	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Griechisch						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 32–35 zu absolvieren. Wurde Modul 32 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 36 zu absolvieren.						
32	Griechische Sprache I	3 und 4	10	6	keine	Klausur (90 Min.)
33	Griechische Literatur II	3 und 4	10	4	keine	Hausarbeit
34	Griechische Sprache II	5 und 6	10	6	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
35	Griechische Literatur I	3 und 4 oder 5 und 6	10	6	keine	Hausarbeit
36	Griechische Literatur III	5 und 6	10	4	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Papyrologie						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 37–40 zu absolvieren.						
37	Vertiefte papyrologische Grundlagen	3	10	4	keine	Portfolioprüfung
38	Dokumentarische und literarische Papyrologie	4	10	4	keine	Hausarbeit
39	Lateinische dokumentarische Texte	5 und 6	10	4	keine	Hausarbeit
40	Interdisziplinäre Papyrologie	5 und 6	10	Gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, Nebenfach)		

#### 1.4 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

#### 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 6 „Praxis- und Projektmodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.